

Objekttyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **113/114 (1939)**

Heft 26

PDF erstellt am: **19.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

S. 170/184) amten muss. Handelte es sich in den beiden ersten Fällen um Vergehen der Bewerber (Teilnehmer mit Strohmännern), so lag im dritten Fall eine flagrante Programmverletzung seitens des Preisgerichts vor. Da ähnliche Hinwegsetzungen über Programmvorschriften, bezw. ungleiche Behandlung wirklicher oder vom Preisgericht bloss behaupteter Programmverstösse schon wiederholt (z. B. Manegg-Schulhaus, Bd. 99, S. 342; Schulhaus Hochstrasse, Bd. 111, S. 55) in der «SBZ» als «Willkür» gebrandmarkt worden sind, leider ohne Reaktion der durch diese Qualifikation immerhin unmissverständlich betroffenen Preisrichter, sah sich die Schweizerische W.-K. des S. I. A. im letzten Fall gezwungen, gegen die Willkür der Fachpreisrichter die Ständekommission anzurufen (vgl. Seite 299 letzter Nummer). Ein daraus erwachsender Appell des C. C. an die Mitglieder wird demnächst erscheinen.

Vor der Ständekommission ist die erstaunliche Behauptung aufgestellt worden, die Wettbewerbs-Grundsätze des S. I. A. vom 1. November 1908 gehörten nicht zu den verbindlichen «Normen» des Vereins, der überhaupt keine verbindlichen Normen besitze! Das Widersinnige dieser Behauptung ist unter Berufung auf Statuten und Ständesordnung leicht zu beweisen. Die ersten Normen von 1877 werden in ihrer Originalfassung zur Kenntnis gebracht; die wichtigsten Bestimmungen wurden 1908 fast unverändert beibehalten. Als wesentlich neu kam der Ingress dazu, in dem es als «Ehrenpflicht» bezeichnet wird, sich weder als Preisrichter noch als Bewerber an Wettbewerben zu beteiligen, bei denen gegen diese Grundsätze verstossen wird. Diese Grundsätze von 1908, die heute noch gelten (seit 1918 ergänzt durch den Kommentar im Merkblatt), galten damals und seither immer als verbindlich; eine fakultative «Ehrenpflicht» (dazu noch in Fettdruck!) wäre doch grotesk! Schon 1911, dann wieder 1914 in einer DV in Olten («SBZ» Bd. 64, S. 203), und mit Rundschreiben vom 24. Dezember 1917 (Bd. 71, S. 11) wurden die Mitglieder «in dringendster Weise an die Verpflichtung erinnert», die Grundsätze zu beobachten. 1914 wurde die Wettbewerbs-Kommission («W.-K.») als Aufsichtsorgan eingesetzt (der als Einziger noch der Referent von Anfang an angehört); in der «SBZ» Bd. 102, S. 286 (1933) erliess die W.-K., unterstützt vom C. C., einen dringenden Mahnruf an die Mitglieder, in dem es u. a. heisst: «Die Preisrichter sind keine Halbgötter», die nach Belieben schalten und walten können. — Und die «Ständesordnung» enthält als einzige spezielle Strafbestimmung den Art 15 c, die «Vergehen gegen die Wettbewerbs-Grundsätze» betreffend. Und da will man glauben machen, diese Grundsätze seien bloss eine unverbindliche «Norm», gleichwertig den Normen für Gipser- und Spenglerarbeiten! Nein: die Grundsätze, erläutert im Merkblatt, sind verbindlich, und dies erst recht, wenn sie im Programm des betr. Wettbewerbes als Grundlage dieses Wettbewerbes ausdrücklich bezeichnet werden.

Der Referent führte im ersten Teil seiner Ausführungen diesen Nachweis so gründlich, einmal wegen obiger Behauptung der Unverbindlichkeit, zweitens aber, weil in sämtlichen sieben prämierten Geiser-Wettbewerbsarbeiten die Grundsätze als inhaltlich gut und einwandfrei erklärt werden; drittens weil das Geiser-Preisgericht es bedauert, dass keine Arbeit sich speziell mit dem Preisgericht befasst hat, da doch stets von diesem und seiner Arbeit «in erster Linie der Erfolg eines Wettbewerbes abhängen wird»; es fehlen Vorschläge für eine verbindliche Wegleitung für Preisrichter (vgl. S. 230 in Nr. 19 lfd. Bandes). Der Referent berichtete dann über einzelne bemerkenswerte Vorschläge für Verbesserung des Wettbewerbswesens, die indessen wenig erbracht haben, was nicht so oder ähnlich auch schon diskutiert worden ist; es wird verwiesen auf die Berichterstattung in Nr. 19 und auf die Arbeiten selbst, deren Veröffentlichung im Gange ist.

Zusammenfassend: es kommt auch hier viel weniger auf den Buchstaben an als auf den Geist, denn der Buchstabe tötet, der Geist aber macht lebendig: Verantwortungsgefühl auch gegenüber den Bewerbern und kollegiales Wohlwollen in der Durchführung lassen vielfach zu wünschen übrig. Man wird darnach trachten, die allzu starke Beschränkung der Teilnahmeberechtigung zu mildern; sodann eine Verjüngung der Preisgerichte anzustreben, unter Vermeidung ausgesprochener Routiniers, Vereinfachung der Programme und ihre Hebung auf höhere Werte, wie es H. Bernoulli sehr gut formuliert hat (seine Arbeit, aus der ein Teil vorgelesen wird, erscheint im nächsten Heft). Zum Schluss verliest der Referent einige Sätze aus der Präsidialrede der G. V. vom 30. September 1877, in der die ersten Wettbewerbs-Grundsätze des S. I. A. beschlossen wurden und in der sich Stadting, Bürkli-Ziegler über die Mittel zur Hebung unseres Berufsansehens äusserte. Seine hohe Auffassung trifft noch heute, nach 60 Jahren, den Nagel auf den Kopf, wenn er u. a. als eines der Mittel nannte: «Wenn wir an uns selbst den schärfsten Masstab anlegen, schärfer noch, als das Publikum es tut.» Das gilt auch für Bewerber wie Preisrichter im architektonischen Wettbewerb. (Autoreferat.)

Der Präsident verdankt die interessanten Ausführungen, die einerseits ohne Scheu auf bestimmte Vorkommnisse hingewiesen, auf der andern Seite aber unnötige Schärfe vermieden haben. Die nachfolgende lebhaft und ungezwungene Diskus-

sion im kleinen Kreise weiss dasselbe Niveau sachlicher Kritik zu halten und das erfreuliche Gefühl kollegialen Zusammenhangs zu erzeugen.

Prof. R. Rittmeyer macht darauf aufmerksam, dass ein kollegialer Gedankenaustausch nach seiner Meinung keine unerlaubte Mitarbeit sei und deshalb nicht unterbunden werden sollte. Ein Wettbewerb sei keine Diplomarbeit, die in Klausur auszuführen sei. — Der Preisrichter sollte verpflichtet werden, für sich selber eine Skizze auszuarbeiten, um über alle Tücken der Aufgabe, bezw. des Programms orientiert zu sein.

Arch. A. H. Steiner betrachtet den Kontakt mit der Bauherrschaft als sehr wichtig, auch für einen Wettbewerb. Die Prüfung der Frage, ob sich der Architekt für die ihm gestellte Aufgabe überhaupt eignet, soll nicht unterlassen werden. Wenn ein Projekt die Programmforderungen überschreitet, so darf es höchstens für einen Ankauf in Frage kommen.

Präsident Gradmann weist darauf hin, dass oft gute Projekte mit Programmverstößen nachträglich auf Fehler im Programm aufmerksam machen. Der Ausarbeitung des Programms sei daher alle Sorgfalt zu widmen. In Bezug auf die Verpflichtung des Preisrichters zu einer eigenen Skizze geht er mit Prof. Rittmeyer einig.

Stadtbaumeister H. Herter verlangt für den Wettbewerb gewisse Freiheiten, um die beste Lösung zu finden. Er hat selber die Programme oft überschritten, und zwar mit bestem Erfolg. Dem zweistufigen Wettbewerb gegenüber ist er skeptisch eingestellt. Eine Ausdehnung des Teilnehmerkreises ist nicht immer möglich, und gewisse Einschränkungen aus wirtschaftlichen Ueberlegungen sind verständlich, doch sollte die Basis immer so breit wie möglich sein. In engeren Wettbewerben sei es mit Erfolg möglich, die Teilnehmer zu Besprechungen einzuladen. Dagegen hat er mit grossen Versammlungen für Fragestellungen schlechte Erfahrungen gemacht. Wenn viele Programmverstösse vorkommen, so sind die Bewerber schuld, nicht die Preisrichter. Beim Wettbewerb für die Höhere Töchterschule seien von der Vorprüfung bei 65 von 92 Projekten Verstösse festgestellt worden. Entgegen den Behauptungen des Vortragenden habe das erstprämierte Projekt keine Verstösse aufzuweisen. Der Pflichtskizze des Preisrichters gegenüber verhält er sich ablehnend, weil sie befangen macht.

Arch. M. E. Haefeli sieht in den meisten Fällen das Verschulden am Misslingen eines Wettbewerbes beim Preisgericht. Es fehlt an der Fähigkeit zur Kollektivarbeit oder dem Willen dazu. Die Bearbeitung des Programmes erfordert tagelange Arbeit; wenn aber diese Arbeit geleistet ist, so wird auch der Bericht einheitlich werden.

Arch. H. Schürch befürwortet die Pflicht-Skizze des Preisrichters. Für den Wettbewerb der Töchterschule weist er im Detail, insbesondere beim erstprämierten Entwurf, auf eine Reihe von vorgekommenen und hingenommenen Verstössen hin.

Kantonsbaumeister H. Peter betont, wie schwierig und verantwortungsvoll das Amt des Preisrichters sei. In Bezug auf Sorgfalt für das Programm und auf Zusammenstellung des Preisgerichtes als Kollegium unterstützt er die Ansichten von Arch. Haefeli. Mit der Beiziehung der Fachverbände für die Zusammenstellung von Preisgerichten hat er gute Erfahrungen gemacht.

In seinem Schlusswort macht der Vortragende darauf aufmerksam, dass die Strenge gegen die Mitarbeit von Nichtberechtigten auf die Vorkommnisse im Glarner Wettbewerb zurückgehe. Gegenüber Stadtbaumeister Herter wird das Urteil der Ständekommission zitiert (es «liegt ein doppelter Rechtsbruch vor»: seitens zahlreicher Bewerber und seitens des Preisgerichtes), das die Preisrichter des Wettbewerbes der Töchterschule ins Unrecht setzt. Die Mitarbeit der Verbände in allen diesen Wettbewerbsfragen ist sehr wichtig.

Der Präsident schliesst den anregenden Abend um 23.15 Uhr.
Der Aktuar: A. Mürset.

An unsere Abonnenten

Wie üblich, laden wir Sie hiermit zur Erneuerung Ihres Abonnements ein. Obwohl im allgemeinen eine Erhöhung der Preise für Zeitungsabonnements bevorsteht, nehmen wir von einer solchen Umgang, indem wir hoffen, unsern Lesern dadurch den Entschluss zur Fortführung des Abonnements trotz der finanziellen Lasten unserer Zeit zu erleichtern. In der Schweiz kann der Betrag ganzjährlich, halbjährlich oder vierteljährlich durch Postcheckeinzahlung beglichen werden; bis 10. Januar 1940 nicht bezahlte Abonnementsbeträge werden wir durch Nachnahmekarte erheben. Unsere ausländischen Abonnenten wollen den Betrag auf die ihnen am besten passende Weise entrichten, in Zweifelsfällen hierüber (Devisenschwierigkeiten) geben wir gerne Auskunft. In Ländern, die Bestellung beim Postamt zulassen (z. B. Deutschland, Frankreich, Italien, Ungarn, Skandinavien), ist dies die billigste Bezugsweise, indem dort zum Schweizer Inlandpreis (Vereinsrabatte ausgeschlossen) lediglich relativ mässige Postgebühren zugeschlagen werden.

Postscheck VIII 6110

Administration der «SBZ»